

Schülerbetriebspraktikum

Dreijährige Berufsfachschule (Wirtschaftsgymnasium) zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife in Verbindung von allgemeiner und beruflicher Bildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der großen Bedeutung, die das schulisch gelenkte Praktikum für die berufliche Orientierung unserer Schülerinnen und Schüler hat, führt das Nell-Breuning-Berufskolleg dieses in der Einführungsphase (Klasse 11) der dreijährigen Berufsfachschule (Wirtschaftsgymnasium) durch. Es findet vom **02. Juli bis 16. Juli 2026** statt.

Wir bedanken uns, dass Sie unseren Schülerinnen und Schülern einen Praktikumsplatz zur Verfügung stellen. Als potentieller Anbieter eines Ausbildungsplatzes haben Sie die Gelegenheit, einen zukünftigen Bewerber kennenzulernen. Ihre gewonnenen Eindrücke können somit die Entscheidung für einen geeigneten Bewerber erleichtern.

Als Schulveranstaltung unterliegen Schülerbetriebspraktika der gesetzlichen Unfallversicherung. Falls eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, trägt der Schulträger die Kosten (§ 94 Absatz 1 SchulG). Zu Beginn des Praktikums wird eine Lehrkraft telefonischen Erstkontakt mit Ihnen aufnehmen, um das weitere Vorgehen zur Evaluation des Praktikums mit Ihnen zu vereinbaren. Wir bitten Sie, die beiliegende Praktikumsbestätigung auszufüllen und uns postalisch oder durch die Schülerin bzw. durch den Schüler zukommen zu lassen.

Für Ihre Kooperation bedanken wir uns und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Carolin Becker (Koordinatorin Schülerbetriebspraktikum Wirtschaftsgymnasium)
Petra Kamp und Christoph Beier (Abteilungsleitung Wirtschaftsgymnasium)

Anlagen

Informationsblatt für den Betrieb

Informationen zum Gesundheitsschutz im Schülerbetriebspraktikum

Praktikumsbestätigung

Schülerbetriebspraktikum

Informationsblatt für den Betrieb

Rechtsgrundlage

Bezug: „**Berufs- und Studienorientierung**, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21. 10. 2010 – 411-6.08.03.06-92511

Jugendarbeitsschutzgesetz

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten während des Schülerbetriebspraktikums. Die Einhaltung der betriebsspezifischen Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz obliegt dem Betrieb.

Versicherungsschutz

Während des Betriebspraktikums unterliegen die Praktikanten/-innen der gesetzlichen Unfallversicherung. Sach- und Vermögensschäden, die vom Praktikanten/von der Praktikantin verursacht werden, sind durch die Haftpflichtversicherung des Schulträgers gedeckt.

Betreuung während des Betriebspraktikums

Die Betreuung des Praktikanten/der Praktikantin sollte von einem Mitarbeiter des Betriebes erfolgen, der fachlich und menschlich geeignet ist, junge Menschen zu führen.

Einsatz im Betriebspraktikum

Das Betriebspraktikum soll unter betrieblichen Bedingungen ablaufen. Vielseitige Tätigkeiten unter Aufsicht und Anleitung sind gewünscht. Die zu verrichtenden Arbeiten sollen dem Alter und den Fähigkeiten des/der Praktikanten/-in entsprechen. Wenn möglich sollte ein Wechsel zwischen den einzelnen Abteilungen des Betriebs mit unterschiedlichen Aufgabenfeldern dem/der Praktikanten/-in einen umfassenden Überblick des betrieblichen Geschehens und des Berufsbildes geben.

Besonderheiten

Der Praktikant bzw. die Praktikantin hat sich in die betriebliche Ordnung einzufügen. Vorkommnisse, die diese Ordnung stören, bitten wir unverzüglich der Schule zu melden. Im Krankheitsfall sind der Betrieb und die Schule umgehend zu benachrichtigen.

Schülerbetriebspraktikum

Informationen zum Gesundheitsschutz im Schülerbetriebspraktikum

Schülerbetriebspraktika haben im Rahmen der Berufswahlorientierung eine große Bedeutung (RdErl. vom 23.9.1999 – BASS 12 -21 Nr.1). Dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung ist berichtet worden, dass für die Durchführung von Schülerbetriebspraktika in Einrichtungen des Gesundheitswesens zunehmend häufiger Schutzimpfungen verlangt werden. Die Praktikumsbetriebe beziehen sich dabei auf die BioStoff-Verordnung (BioStoffV).

Allgemeines

Vor dem Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten muss ein Praktikumsbetrieb durch eine sog. „Gefährdungsbeurteilung“ nach §5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7.8.1996 ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Wird dabei festgestellt, dass eine Tätigkeit im Sinne der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV) vom 27.1.1999 ausgeübt wird, veranlasst der Betrieb eine spezielle Gefährdungsbeurteilung nach dieser Verordnung und die darauf beruhende Zuordnung zu einer Schutzstufe. Nach §15 BioStoffV muss Beschäftigten, die den in Anhang IV zur BioStoffV genannten biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein können, im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorge eine Impfung angeboten werden, wenn ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht. Der Arzt klärt die Beschäftigten über die zu verhütende Krankheit, über den Nutzen der Impfung und über mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen auf.

Schülerbetriebspraktika in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

Auch unter dem Aspekt des Jugendarbeitsschutzes sollten Praktikantinnen und Praktikanten grundsätzlich nicht mit infektionsgefährlichen Arbeiten beschäftigt werden. Der Praktikumsbetrieb hat dafür zu sorgen, dass die Jugendlichen bei ihren Tätigkeiten im Praktikum nicht mit Blut oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 (Biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können) oder höher in Kontakt kommen und damit erhöhten Infektionsgefahren ausgesetzt werden. Pflegerische Tätigkeiten dürfen erfolgen. Voraussetzung hierfür ist eine Unterweisung und bei eventuell möglichem Kontakt mit Körperausscheidungen das Tragen von Schutzausrüstungen einschließlich geeigneter Schutzkleidung. Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß §15 BioStoffV ist in diesen Fällen nicht notwendig. Ebenso muss eine Impfung nicht angeboten werden.

Schülerbetriebspraktika in Tageseinrichtungen für Kinder

Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder sind von der BioStoffV nicht erfasst. Bei einem Schülerbetriebspraktikum in Kindergärten und anderen Tageseinrichtungen für Kinder besteht somit ebenfalls keine Verpflichtung, eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung im Sinne der o.a. Vorschrift durchführen zu lassen. Im Regelfall wird es auch nicht notwendig sein, Impfungen anzubieten. Im Einzelfall können die Regelungen der BioStoffV allerdings zum Tragen kommen. Dies ist im Rahmen der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung nach §5 ArbSchG festzustellen.

Schülerbetriebspraktika in Betrieben der Lebensmittelbranche

Bei Tätigkeiten in Betrieben der Lebensmittelbranche wird in der Regel nur mit Mikroorganismen der Risikogruppe 1 (Biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen) umgegangen. Auch in diesen Fällen ist eine verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne der BioStoffV nicht erforderlich.

Kosten

Da es sich bei den Schülerbetriebspraktika um Schulveranstaltungen handelt, trägt der öffentliche oder private Schulträger die notwendigen Kosten für den Gesundheitsschutz. Dazu gehören auch die Kosten für in Ausnahmefällen anzubietende Impfungen nach der BioStoffV.

Schülerbetriebspraktikum

Praktikumsbestätigung

Nell-Breuning-Berufskolleg
Frau Becker
Antoniusstr. 15
50226 Frechen

Dreijährige Berufsfachschule (Wirtschaftsgymnasium) zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife in Verbindung von allgemeiner und beruflicher Bildung

Wir erklären uns bereit, den/die Schüler/in in der Zeit vom **02. Juli 2026 bis 16. Juli 2026** als Praktikant/in einzusetzen.

_____ (Name, Vorname)

Klasse: WG-EF – ☐A ☐B ☐C

Klassenleitung: Herr / Frau _____

Name/ Anschrift/ Kontakt/Stempel des Betriebes:

Geplanter Einsatz in den folgenden Bereichen:

Der/die Praktikant/in wird eingesetzt in: (nur auszufüllen, wenn Einsatzort von o.g. Angaben abweicht)

Niederlassung/Zweigstelle: _____

Anschrift/Telefon: _____

Der/die Praktikant/in wird betreut von:

Herrn/Frau: _____ Telefondurchwahl: _____
(nicht Zutreffendes bitte streichen)

E-Mail-Kontakt: _____

Der/die Praktikant/in wird in einem Bereich tätig sein, für den nach **Bundesseuchengesetz eine Infektionsschutzbe-
lehrung** erforderlich ist.

Ja ☐ Nein ☐

Das Informationsblatt für den Betrieb sowie zum Gesundheitsschutz haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel